

Klauseln für die Allgefahren-Gewerbeversicherung (AG 2016_Klauseln_Stand_02.2017)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeiner Teil	3
AG / A 000010 / 16 Führung.....	3
AG / A 000011 / 16 Prozessführung	3
AG / A 000050 / 16 Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass.....	3
AG / A 000051 / 16 Kostennachlass.....	3
AG / A 000053 / 16 Bündelnachlass.....	3
AG / A 000054 / 16 Existenzgründernachlass	3
AG / A 010101 / 16 Vorläufige Deckung.....	4
AG / A 020101 / 16 Anerkennung (Besichtigung)	4
AG / A 020102 / 16 Erweiterte Anerkennung.....	4
AG / A 090101 / 16 Schlüsseldepot.....	4
AG / A 090201 / 16 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung	4
AG / A 090202 / 16 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhaltsversicherung oder zur selbständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung	4
AG / A 130101 / 16 Regressverzicht	5
AG / A 140101 / 16 Kündigung nach einem Versicherungsfall.....	5
AG / A 160001 / 16 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen.....	5
AG / A 180001 / 16 Verhaltens- und Wissenszurechnung / Repräsentantenklausel.....	5
AG / A 180101 / 16 Makler	6
B: Inhaltsversicherung	6
AG / B 010301 / 16 Ausschluss von fremdem Eigentum...	6
AG / B 010302 / 16 Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung	6
AG / B 010303 / 16 Ausstellungsware in fremdem Eigentum.....	6
AG / B 010304 / 16 Pfandleihen	6
AG / B 010305 / 16 Bauunternehmer- Arbeitsgemeinschaften.....	6
AG / B 010306 / 16 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben.....	6
AG / B 010307 / 16 Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern..	6
AG / B 010308 / 16 Spediteure.....	7
AG / B 010501 / 16 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern	7
AG / B 010502 / 16 Kraftfahrzeuge als Handelsware.....	7
AG / B 010503 / 16 Automaten in Gebäuden.....	7
AG / B 010504 / 16 Automaten in und an der Außenwand	7
AG / B 030401 / 16 Bergungs- und Beseitigungskosten ...	7
AG / B 030402 / 16 Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	8
AG / B 030403 / 16 Mehrkosten durch Technologiefortschritt.....	8
AG / B 030404 / 16 Bewachungskosten nach einem Versicherungsfall	8
AG / B 030405 / 16 Rückreisekosten aus dem Urlaub.....	8
AG / B 030406 / 16 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden.....	8
AG / B 040152 / 16 Medikamentenverderb	8
AG / B 040154 / 16 Betriebsschließung / Infektionsschutz	9
AG / B 040155 / 16 Tiefkühlgut	11
AG / B 040157 / 16 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen	12
AG / B 040158 / 16 Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen	12
AG / B 040159 / 16 Benzinklausel (Garagenklausel).....	12
AG / B 040160 / 16 Graffitischäden	12
AG / B 040161/ 16 Schilder.....	12
AG / B 040162/ 16 Arzttaschen gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung	12
AG / B 050001 / 16 Fermentationsschäden an Erntezeugnissen	12
AG / B 050002 / 16 Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen	12
AG / B 050050 / 16 Entschädigungsgrenze zu Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung	13
AG / B 050201 / 16 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität	13
AG / B 060002 / 16 Automatendiebstahl	13
AG / B 070151 / 16 Regenfallrohre	13
AG / B 130101 / 16 Pauschalversicherung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung	13
AG / B 130102 / 16 Ausschluss Diebstahl bei Schäden an elektronischen Einrichtungen	13
AG / B 140403 / 16 Ständig im Transportmittel des Versicherungsnehmers befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial.....	13
AG / B 140404 / 16 Erweiterung zu Beraubung auf Transportwegen infolge Erpressung, Betrug	13
AG / B 150101 / 16 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme	14
AG / B 150102 / 16 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme	14
AG / B 150301 / 16 Sachen auf Baustellen	14
AG / B 150302 / 16 Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern	14
AG / B 150303 / 16 Selbständige Außenversicherung....	14

AG / B 150401 / 16 Örtlicher Geltungsbereich	14
AG / B 150501 / 16 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors	14
AG / B 150550 / 16 Aufbewahrungsvorschriften Bargeld, Urkunden, Wertsachen	15
AG / B 160201 / 16 Büchereien	16
AG / B 160202 / 16 Elektrische Anlagen	16
AG / B 160203 / 16 Prüfung von elektrischen Anlagen ..	16
AG / B 160204 / 16 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	16
AG / B 160205 / 16 Betriebsstilllegung	16
AG / B 160206 / 16 Verzicht auf Ersatzansprüche	16
AG / B 160207 / 16 Brandschutzanlagen	16
AG / B 160208 / 16 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom	17
AG / B 160209 / 16 Einbruchmeldeanlagen	17
AG / B 160210 / 16 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen	18
AG / B 160211 / 16 Außenbewachung	18
AG / B 160212 / 16 Innenbewachung	18
AG / B 160213 / 16 Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm	18
AG / B 160301 / 16 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften	18
AG / B 170201 / 16 Verkaufspreis für verkauft lieferungsfertige eigene Erzeugnisse	19
AG / B 170202 / 16 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse	19
AG / B 170203 / 16 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben	19
AG / B 170204 / 16 Verkaufspreis für Tabake	19
AG / B 170205 / 16 Biervorräte von Brauereien	19
AG / B 170206 / 16 Malzvorräte von Brauereien	19
AG / B 170207 / 16 Malzvorräte von Handelsmälzereien	19
AG / B 170208 / 16 Medien der Unterhaltungselektronik	20
AG / B 170250 / 16 Second Hand Waren	20
AG / B 170401 / 16 Kunstgegenstände	20
AG / B 170601 / 16 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts	20
AG / B 170602 / 16 Versicherungssumme für Steuer und Zoll	20
AG / B 170701 / 16 Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung	20
AG / B 180001 / 16 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt	21
AG / B 180002 / 16 Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt	21
AG / B 180003 / 16 Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen - Inhalt	21
AG / B 180004 / 16 Summarische Versicherung	22
AG / B 180005 / 16 Summenanpassung	22
AG / B 190101 / 16 Manuskripte bei Verlagen und Druckereien	22
AG / B 190102 / 16 Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen	22
AG / B 190103 / 16 Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung	23
AG / B 190104 / 16-Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung	23
AG / B 190501 / 16 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	23
AG / B 190502 / 16 Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte	23
AG / B 190503 / 16 Stichtagsversicherung für Speditionsgüter	23
AG / B 190504 / 16 Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung	24
AG / B 190505 / 16 Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für die Pauschalversicherung für Anlagen der elektronischen Einrichtung	24
AG / B 190801 / 16 Höchstentschädigung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung	24
AG / B 190802 / 16 Höchstentschädigung für Ertragsausfallschäden	24
AG / B 990001 / 16 Neuwertentschädigung ("goldene Regel")	24
AG / B 990003 / 16 Bedingungsanpassungsklausel ("Update-Klausel")	24
AG / B 990004 / 16 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	24
AG / B 990005 / 16 Abweichungen zu den Verbandsbedingungen	25

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Klauseln.

Teil A: Allgemeiner Teil

AG / A 000010 / 16

Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

AG / A 000011 / 16

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

AG / A 000050 / 16

Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass

1. Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der vereinbarte schadenverlaufsabhängige Beitragsnachlass zugrunde.
2. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles prüft der Versicherer das Verhältnis von Schadenaufwand zu Beitragsaufkommen im Betrachtungszeitraum.
 - a) Betrachtungszeitraum ist das zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles laufende Versicherungsjahr sowie die 4 davor liegenden Versicherungsjahre. Besteht der Vertrag noch keine 4 Versicherungsjahre, gilt als Betrachtungszeitraum das laufende Versicherungsjahr sowie der davor liegende Zeitraum bis zum Vertragsbeginn.
 - b) Als Schadenaufwand gilt die Summe der Entschädigungen sowie die Summe der Rückstellungen für noch nicht endgültig abgerechnete Versicherungsfälle im Betrachtungszeitraum.
 - c) Als Beitragsaufkommen gilt die Summe der im Betrachtungszeitraum erhobenen Beiträge.
3. Übersteigt der Schadenaufwand nach Nr. 2 b) einen Anteil von 50% des Beitragsaufkommens nach Nr. 2 c), entfällt der schadenverlaufsabhängige Beitragsnachlass zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

4. Durch den Wegfall des schadenverlaufsabhängigen Beitragsnachlasses entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

AG / A 000051 / 16

Kostennachlass

1. Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der vereinbarte Kostennachlass zugrunde.
2. Bei einer Vertragsumstellung ändert sich der Kostennachlass gemäß dem Tarif, der diesem Vertrag zugrunde liegt, wie folgt: Bei Verträgen mit einem Beitrag
 - a) unter 500 Euro gibt es keinen Kostennachlass,
 - b) ab 500 Euro bis 750 Euro beträgt der Kostennachlass 5%,
 - c) ab 750 Euro bis 1.000 Euro beträgt der Kostennachlass 10%,
 - d) ab 1.000 Euro beträgt der Kostennachlass 15%.
3. Maßgeblich für die Berechnung des Kostennachlasses nach Nr. 2 ist das Beitragsberechnungsmodell des Antrages. Darin ist der Beitrag entscheidend, der sich aus der Addition der einzelnen Gefahrenbeiträge ohne Berücksichtigung der vertragsspezifischen Zuschläge und Nachlässe, des Ratenzahlungszuschlages und der Versicherungssteuer ergibt.
4. Aufgrund eines gesenkten oder entfallenen Kostennachlasses entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

AG / A 000053 / 16

Bündelnachlass

1. Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der vereinbarte Bündelnachlass zugrunde.
2. Voraussetzung für den Bündelnachlass ist der gleichzeitige Abschluss einer Inhaltsversicherung und einer Betriebshaftpflichtversicherung.
3. Wird ein Vertrag aufgehoben (z.B. durch Kündigung), so entfällt zum Zeitpunkt der nächsten Versicherungsperiode der Bündelnachlass für den fortlaufenden Vertrag.
4. Aufgrund eines entfallenen Bündelnachlasses entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

AG / A 000054 / 16

Existenzgründernachlass

1. Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der vereinbarte Existenzgründernachlass zugrunde.
2. Voraussetzung für den Existenzgründernachlass ist die Neugründung eines Betriebes, Geschäftes oder einer Praxis. Der Existenzgründernachlass wird nicht gewährt bei einer Umfirmierung oder einer Übernahme.
3. Der Existenzgründernachlass beträgt im ersten Versicherungsjahr nach der Gründung 30%, er verringert sich im zweiten Versicherungsjahr auf 15% und entfällt ab dem dritten Versicherungsjahr.
4. Aufgrund eines entfallenen Existenzgründernachlasses entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

**AG / A 010101 / 16
Vorläufige Deckung**

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.
2. Inhalt des Vertrages
Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.
3. Nichtzustandekommen des Hauptvertrages
Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.
4. Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung
 - a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
 - b) Absatz a) ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
 - c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufes oder des Widerspruches beim Versicherer.
 - d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang wirksam.

**AG / A 020101 / 16
Anerkennung (Besichtigung)**

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Teil A § 1 AG 2016 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

**AG / A 020102 / 16
Erweiterte Anerkennung**

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

**AG / A 090101 / 16
Schlüsseldepot**

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zum Versicherungsort in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung nach Teil A § 9 Nr. 1 AG 2016, sofern das Schlüsseldepot
 - a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist,
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird,
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet nach Teil B § 6 Nr. 3 k) AG 2016 Entschädigung für Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

**AG / A 090201 / 16
Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

**AG / A 090202 / 16
Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhaltsversicherung oder zur selbständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung**

Bestehen eine Inhaltsversicherung und eine selbständige Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben

Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

AG / A 130101 / 16 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

AG / A 140101 / 16 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Das Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall nach Teil A § 14 Nr. 1 AG 2016 gilt auch für eine bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers bestehenden Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

AG / A 160001 / 16 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen

- Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherungsvertrag) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch vereinbaren.
- Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder

Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten Teil A § 16 AG 2016 sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.
- Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen den Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien zu gleichen Teilen.
- Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden dem vor Klauseln zur Allgefahren-Gewerbeversicherung liegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig zu gleichen Teilen.
- Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (siehe Teil A § 8 Nr. 2 AG 2016) nicht berührt.

AG / A 180001 / 16 Verhaltens- und Wissenszurechnung / Repräsentantenklausel

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentant gilt:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes,
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
- bei Einzelfirmen die Inhaber,
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

AG / A 180101 / 16

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

B: Inhaltsversicherung

AG / B 010301 / 16

Ausschluss von fremdem Eigentum

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Abweichend von Teil B § 3 Nr. 5 AG 2016 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf fremdes Eigentum, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

AG / B 010302 / 16

Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Abweichend von Teil B § 3 Nr. 5 AG 2016 ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde, und soweit es nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern ist.

AG / B 010303 / 16

Ausstellungsware in fremdem Eigentum

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

In Erweiterung von Teil B § 3 Nr. 5 AG 2016 ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurde. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

AG / B 010304 / 16

Pfandleihen

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Abweichend von Teil B § 3 Nr. 5 AG 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.
2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 AG 2016.

AG / B 010305 / 16

Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. In Erweiterung von Teil B § 3 Nr. 5 AG 2016 sind unter die versicherten Positionen fallende Sachen, die von einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft angeschafft worden sind und in deren Eigentum stehen oder einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft betrieblich dienen und vom Versicherungsnehmer als Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft beigestellt und in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht worden sind versichert, auch wenn sie sich nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.
2. Für Sachen nach Nr. 1 a) leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall höchstens in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.
3. Sind Bargeld oder Wertsachen auf Baustellen gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub versichert, so ermäßigt sich für Baustellen von Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften die vereinbarte Versicherungssumme im Verhältnis der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.

AG / B 010306 / 16

Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. In Erweiterung von Teil B § 3 Nr. 5 AG 2016 ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hier-für vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.
2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf 5.000 EUR, insgesamt auf max. 50.000 EUR gemäß Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

AG / B 010307 / 16

Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Abweichend von Teil B § 3 Nr. 5 AG 2016 gilt die vereinbarte Versicherung gegen Einbruch-Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (Teil B § 1 Abs. 4 AG 2016) nur für versicherte Sachen, die mit Wertangabe in einem Lagerverzeichnis eingetragen sind.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen
 - a) Bargeld und Wertsachen,
 - b) echte Teppiche und Pelze;
 - c) Daten- und Kommunikationstechnik.
3. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.
4. Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig

- mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen kann. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 AG 2016.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen (siehe Teil B § 1 Nr. 4 AG 2016).
 6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

AG / B 010308 / 16 Spediteure

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. In Erweiterung zu Teil B § 3 Nr. 5 AG 2016 sind Sachen, die der Spediteur aufgrund eines Speditions-, Fracht- oder Lagervertrages in Gewahrsam genommen hat, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert, und zwar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Erstes Risiko.
2. Die Versicherung gilt:
 - a) für eigene Rechnung des Spediteurs, soweit dieser für den Schaden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ersetztverpflichtig ist; auf eine durch Vertrag oder besondere Zusagen erweiterte Ersatzpflicht des Spediteurs erstreckt sich die Versicherung nur, wenn dies besonders vereinbart ist;
 - b) außerdem für Rechnung wen es angeht.
3. Für die Entschädigung sind abweichend von den in den AG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur Entschädigung (siehe Teil B § 9 AG 2016) in Verbindung mit dem Versicherungswert (siehe Teil B § 8 Nr. 2 b) AG 2016) maßgebend
 - a) im Fall von Nr. 2 a) der Betrag der Ersatzpflicht des Spediteurs, höchstens jedoch die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Anspruchsteller;
 - b) im Fall von Nr. 2 b) die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Versicherten. Anstelle der Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung kann ein anderer Betrag (z. B. der erzielbare Verkaufspreis) vereinbart werden.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherte nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
5. Der Versicherer kann nur an den Versicherungsnehmer und an den Anspruchsteller gemäß Nr. 2 a) oder an den Versicherten gemäß Nr. 2 b) gemeinschaftlich leisten, wenn nicht der Anspruchsteller oder der Versicherte einer Zahlung allein an den Versicherungsnehmer zugestimmt hat.
6. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten dem Versicherer alle anderen Versicherungen nach Nr. 4 anzugeben.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 AG 2016.

AG / B 010501 / 16 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Abweichend von Teil B § 3 Nr. 7 a) cc) AG 2016 sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (siehe Teil B § 7 Nr. 1 AG 2016) liegt sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

AG / B 010502 / 16 Kraftfahrzeuge als Handelsware

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:
Abweichend von Teil B § 3 Nr. 7 a) cc) AG 2016 sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, welche zu den Waren oder Vorräten gehören, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze gegen Schäden infolge der Gefahr Feuer versichert.

AG / B 010503 / 16 Automaten in Gebäuden

1. In Erweiterung von Teil B § 3 Nr. 7 a) ii) AG 2016 sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B § 7 AG 2016) befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
3. Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil C AG 2016), sind von der Versicherung ausgeschlossen.

AG / B 010504 / 16 Automaten in und an der Außenwand

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. In Erweiterung von Teil B § 3 Nr. 7 a) ii) AG 2016 sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort (siehe Teil B § 7 AG 2016) befindet, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
3. Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil C AG 2016), sind von der Versicherung ausgeschlossen.

AG / B 030401 / 16 Bergungs- und Beseitigungskosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die Kosten zum Zwecke der Bergung und / oder Beseitigung sowie

Vernichtung von versicherten Sachen, die durch einen nach Teil B § 7 Abs. 5. A) AG 2016 versicherten Schaden entstanden sind.

AG / B 030402 / 16

Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 3 h) AG 2016 sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bis zu der vereinbarten Versicherungssumme zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt durch den Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassene Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Teil B § 6 Nr. 3 g) AG 2016 versichert sind.
4. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

AG / B 030403 / 16

Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. In Erweiterung zu den AG 2016 sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles versichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

AG / B 030404 / 16

Bewachungskosten nach einem Versicherungsfall

1. Der Versicherer ersetzt jegliche Kosten, die dem Versicherungsnehmer innerhalb der ersten 48 Stunden nach einem eingetretenen Schaden dadurch entstehen, dass er den betroffenen Versicherungsort aus Sicherheitsgründen bewachen lässt.
2. Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

AG / B 030405 / 16

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Bis zur Höhe der vorgesehenen Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch den notwendigen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht, um an den Schadensort zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall dann, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers erforderlich macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat oder geschäftlich veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
4. Mehraufwand für Fahrtkosten wird für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.
5. Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien zur Information des Versicherungsnehmers notwendig, so übernimmt der Versicherer im Rahmen der Entschädigungsgrenze auch diese Kosten.
6. Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

AG / B 030406 / 16

Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

1. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

AG / B 040152 / 16

Medikamentenverderb

1. In Erweiterung von § B 2 Nr. 2 g) VSG 2016 leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung für Medikamente, die durch ein unvorhergesehenes Versagen der Kühlseinrichtung sowie Stromausfall verdorben sind.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Medikamente, deren Ablaufdatum überschritten wurde.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**AG / B 040154 / 16
Betriebsschließung / Infektionsschutz**

1. Gegenstand der Versicherung
 - a) In Ergänzung zu Teil B § 1 AG 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Teil B § 3 AG 2016), wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die Desinfektion, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder die Vernichtung von versicherten Sachen anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die versicherten Sachen insbesondere Waren und Vorräte mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind.
 - b) Soweit dies vereinbart ist, ist der Ertragsausfall (siehe Teil B § 5 AG 2016) des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes ebenfalls versichert. In Ergänzung zu Teil B § 5 Nr. 1 AG 2016 ersetzt der Versicherer auch den Ertragsausfall, wenn Personen, die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betrieb beruflich tätig sind, diese nach § 31 IfSG (Berufliches Tätigkeitsverbot) wegen
 - aa) Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
 - bb) Infektionen oder Verdacht der Infektion mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
 - cc) als Ausscheider oder Verdacht des Ausscheiders von meldepflichtigen Krankheitserregern untersagt wird.
 - c) In Ergänzung zu Teil B § 6 AG 2016 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für
 - aa) die Desinfektion des Versicherungsortes. Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die Desinfektion ganz oder in Teilen anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Versicherungsort mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist,
 - bb) die Ermittlungsmaßnahmen, die die zuständige Behörde nach § 25 IfSG (Ermittlungen, Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes bei Blut-, Organ- oder Gewebespendern) oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG (Beobachtung) anordnet.

Die Entschädigung nach aa) und bb) zusammen erfolgt bis zu 100.000 Euro über die Versicherungssumme hinaus.
2. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger
Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger sind die im Folgenden aufgeführten – nach dem IfSG meldepflichtigen –
 - a) namentlich genannten Krankheiten:
 - Botulismus,
 - Cholera,
 - Diphtherie,
 - humarer spongiformer Enzephalopathie, außer familiärhereditärer Formen,
 - akuter Virushepatitis,
 - enteropathisches hämolytischurämisches Syndrom (HUS),
 - virusbedingtes hämorragisches Fieber,
 - Masern,
 - Meningokokken-Meningitis oder –Sepsis,
 - Milzbrand,
 - Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlafende Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt),
 - Pest,
 - Tollwut,
 - Typhus abdominalis/Paratyphus,
 - Tuberkulose,
 - mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung,
 - akute infektiöse Gastroenteritis,
 - der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
 - die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder - ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers;
 - b) namentlich genannte Nachweise von Krankheitserregern
 - Adenoviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich,
 - Bacillus anthracis,
 - Borrelia recurrentis
 - Brucella sp.,
 - Campylobacter sp. (darmpathogen),
 - Chlamydia psittaci,
 - Clostridium botulinum oder Toxinnachweis,
 - Corynebacterium diphtheriae (Toxin bildend),
 - Coxiella burnetii,
 - Cryptosporidium parvum,
 - Ebolavirus,
 - Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme – EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme,
 - Francisella tularensis,
 - FSME-Virus,
 - Gelbfiebervirus,
 - Giardia lamblia,
 - Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut),
 - Hantaviren,
 - Hepatitis-A-, -B-, -C-, -D-, -E-Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-Virus nur, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt),
 - Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis),
 - Lassavirus,
 - Legionella sp.,
 - Leptospira interrogans,
 - Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten),
 - Marburgvirus,
 - Masernvirus,
 - Mycobacterium leprae,
 - Mycobacterium tuberculosis/africanum,
 - Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung, vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum),
 - Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten),
 - Norwalkähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl),
 - Poliovirus,
 - Rabiesvirus,
 - Rickettsia prowazekii,
 - Rotavivirus,
 - Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),

- *Salmonella Typhi* (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),
 - *Salmonella*, sonstige,
 - *Shigella* sp.,
 - *Trichinella spiralis*,
 - *Vibrio cholerae* O 1 und O 139,
 - *Yersinia enterocolitica* (darmpathogen),
 - *Yersinia pestis*,
 - andere Erreger hämorrhagischer Fieber,
 - *Treponema pallidum*,
 - HIV,
 - *Echinococcus* sp.,
 - *Plasmodium* sp.,
 - *Rubellavirus* (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen),
 - *Toxoplasma gondii* (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen).
3. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
- a) infolge wissentlichen Abweichens von Gesetzen, Vereinbarungen, Vorschriften oder Pflichtverletzungen durch den Versicherungsnehmer, seines Repräsentanten oder seines Beauftragten, der mit der Durchführung oder Überwachung gesetzlicher Vorschriften betraut ist; Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A § 8, und Teil B § 11 AG 2016
 - b) wenn dem Versicherungsnehmer, seinem Repräsentanten oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Waren oder Vorräten deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt waren;
 - c) an Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den Versicherungsort durch Krankheitserreger infiziert waren;
 - d) an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen;
 - e) aus Prionenerkrankungen aller Art, den Verdacht hierauf oder Erregern von Prionenerkrankungen;
 - f) aus nicht namentlich unter Nr. 2 genannten Krankheiten und Krankheitserregern.
4. Entschädigungsberechnung
In Abänderung zu Teil B § 9 AG 2016 ersetzt der Versicherer
- a) im Falle von Schäden an versicherten Sachen nach Nr. 1 a) insbesondere an Waren und Vorräten die Desinfektionskosten sowie Kosten für einen eventuellen Minderwert. Die Entschädigung ist begrenzt auf den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
Ist eine Desinfektion nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so ersetzt der Versicherer den Versicherungswert (siehe Teil B § 8 AG 2016). Restwerte, Veräußerungserlöse sowie bei noch nicht fertigen Erzeugnissen ersparte Kosten werden angerechnet;
 - b) im Falle eines Ertragsausfalles nach Nr. 1 b) Satz 1 den Ertragsausfallschaden innerhalb der Haftzeit;

jedoch maximal die vereinbarte Tageshöchstentschädigung innerhalb der Haftzeit. Der Ertragsausfallschaden ist der entgangene Gewinn und Aufwand an fortlaufenden Kosten. Die Haftzeit ist die vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines versicherten Schadens haftet. Sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt die Haftzeit 30 Tage. Die Tageshöchstentschädigung ist die vereinbarte Höchstentschädigung für jeden Tag während der Betriebsschließung und errechnet sich, sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, aus der Summe

- aa) 110% aus den Gewinnen des Vorjahres dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage des Vorjahres;
- bb) der nachweisbaren fortlaufenden Kosten für jeden Tag der Betriebsschließung;
- c) im Falle von Tätigkeitsverböten gemäß Nr. 1 b Satz 2
- aa) gegen die Arbeitnehmer: Die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für 6 Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat;
- bb) gegen den Betriebsinhaber, seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner: Die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zu einer Dauer von 6 Wochen seit Anordnung. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt auf die Höhe der 30-fachen Tageshöchstentschädigung gemäß b) begrenzt. Für die Zeit, während der der Versicherungsnehmer den Ersatz des Ertragsausfalles erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote;
- d) im Falle einer Desinfektion nach Nr. 1 c) aa) die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro;
- e) im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Nr. 1 c) bb) die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufzuwenden verpflichtet ist, bis zu einer Höhe von 10.000 Euro. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach a) bis e) zu leistende einschlägige Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.
5. Wegfall der Entschädigung aus besonderen Gründen
- a) In Ergänzung zu Teil A § 13 AG 2016 besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des IfSG, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu

- stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach Nr. 4 bzw. Teil B § 9 AG 2016 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.
- b) Der Versicherer ist – soweit zulässig – berechtigt, die Abtretung der in a) genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.
- c) Die in a) genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in Abs. 1 genannte Entschädigung gezahlten Zinsen.
- d) Wenn und soweit die in a) genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.
6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- a) In Ergänzung zu Teil A §8 AG 2016 hat der Versicherungsnehmer
- aa) bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherer über den Erlös von Waren und Vorräten zu informieren, die veräußert werden;
- bb) dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
- b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A § 8 Nr. 3 AG 2016.
7. Wartezeit
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Vogelgrippe ab Versicherungsbeginn frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages.
- Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z.B. erhöhter Versicherungsschutz).

AG / B 040155 / 16

Tiefkühlgut

1. Gegenstand der Versicherung
Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen nach Nr. 2, die infolge einer versicherten Gefahr nach Nr. 3 verderben bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
 2. Versicherte Sachen
Abweichend von Teil B § 3 AG 2016 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Waren und Vorräte (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in Tiefkühlanlagen (Tiefkühlräume, -truhen, -vitrinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen) im Versicherungsort lagern.
Für Ertragsausfallschäden infolge eines versicherten Schadens besteht kein Versicherungsschutz.
 3. Versicherte Gefahren
Der Versicherer ersetzt Sachschäden durch
- a) Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel,
- b) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit,

- c) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühlseinrichtungen,
- d) Wasser jeder Art.
4. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
- a) durch gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühlseinrichtungen;
- b) durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
- c) durch angekündigte Stromabschaltungen.
5. Sicherheitsvorschriften
- a) In Ergänzung zu Teil B § 11 AG 2016 haben der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant
- aa) alle Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Tiefkühlanlage sorgfältig zu beachten. Insbesondere haben sie das regelmäßige Abtauen der Anlage und die vorgeschriebene Überprüfung durch Fachpersonal sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Waren zweckentsprechend vorbereitet werden;
- bb) die Temperatur in der Tiefkühltruhe dreimal täglich zu prüfen. Die Temperatur darf nie wärmer als -18 Grad Celsius sein. Für Eiskrem sind -20 Grad Celsius erforderlich;
- cc) den Eisansatz in der Truhe rechtzeitig zu entfernen;
- dd) die Truhe so zu befüllen, dass oberhalb der Lademarken keine Waren liegen;
- ee) Speiseeis im unteren Teil der Tiefkühltruhe zu lagern;
- ff) die Truhe so auf zu stellen, dass sie vor Sonne, Außenwärme und Zug geschützt ist und trotzdem im Blickfang bleibt;
- gg) die Stromzuführung gegen Unterbrechung zu sichern;
- hh) die Truhe nur mit industriell hergestellter Ware zu befüllen;
- ii) nur verpackte Ware in der Truhe aufzubewahren;
- jj) keine Selbstfrostung von Lebensmitteln oder das Abkühlen von Getränken vorzunehmen.
- b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A § 8, und Teil B § 11 Nr. 2 AG 2016.
6. Obliegenheiten im Versicherungsfall
- a) In Ergänzung zu Teil A § 8 Nr. 1 AG 2016 haben der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant bei Störung an der Tiefkühlanlage oder bei Aussetzen des Stromes
- aa) sofort nach der Ursache zu suchen und den Fehler soweit möglich sofort selbst zu beheben. Wird die Ursache nicht gefunden, ist unverzüglich die nächstgelegene Außenstelle der Lieferfirma zwecks Entsendung eines Monteurs zu benachrichtigen oder bei einer Störung der Stromzuleitung ein Elektrofachmann hinzuzuziehen;
- bb) sofern sich die Tiefkühlanlage nicht sofort in Ordnung bringen lässt, die Ware in eine andere am Ort befindliche Tiefkühlanlage zu bringen. Ist am Ort selbst keine solche Möglichkeit gegeben, ist nach Alternativen zu suchen (Unterbringung beim Lieferanten);
- cc) Waren und Vorräte schnellstmöglich zu verkaufen zu notfalls ermäßigten – jedoch bestmöglichen – Preisen.
- b) Zum Nachweis des Ersatzanspruches sind dem Versicherer einzureichen:

- aa) eine Schadenmeldung in Textform, die den Schadentag, das Fabrikat und die Nummer der Tiefkühlwanlage, die Art und Dauer des Ausfallen der Tiefkühlwanlage und den Gesamtwert der zur Zeit des Eintrittes des Schadens vorhandenen Ware enthalten soll,
- bb) eine Bescheinigung des den Schaden beobachtenden Fachmannes über die Schadenursache bzw., falls der Schaden auf einer Störung im Stromnetz beruht, eine Bestätigung des Elektrizitätswerkes oder der Gemeindeverwaltung über Grund sowie Beginn und Ende des Stromausfallen,
- cc) eine spezifizierte Aufstellung der vom Schaden betroffenen Ware auf Basis der Einstandspreise unter Berücksichtigung des Erlösese aus dem Verkauf bzw. Eigenverbrauch noch verwertbarer Ware,
- dd) die Einkaufsrechnungen über die vom Schaden betroffene Ware, die sofort nach Einsicht zurückgegeben werden.
- c) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) oder b) ergeben sich aus Teil A § 8 Nr. 2 AG 2016.

AG / B 040157 / 16

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

In Erweiterung von Teil C Abs. 1a) AG 2016 sind Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

AG / B 040158 / 16

Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen

In Erweiterung von Teil B § 1 Abs. 4 AG 2016 leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Entschädigung bei Vorhandensein einer VdS-anerkannten oder vom Versicherer abgenommenen Einbruchmeldeanlage für mut- und böswillige Beschädigung an den externen Signalgebern der Anlage.

AG / B 040159 / 16

Benzinklausel (Garagenklausel)

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen z.B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht. Es dürfen sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrguttransportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge ist zu verzichten. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A § 8 und Teil B § 11 AG 2016

AG / B 040160 / 16

Graffitischäden

1. In Erweiterung von § 1 AG 2016 leistet der Versicherer auf erstes Risiko Entschädigung für an versicherten Sachen durch unbefugte Dritte verursachte Graffitischäden (Verunstaltung durch Farbe oder Lacke).
2. Die Jahreshöchstentschädigung für Graffitischäden ist auf 10.000 Euro begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den

vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro gekürzt.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzulegen.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffitischäden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung durch den Versicherer zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

AG / B 040161/ 16

Schilder

Schilder sind versichert gegen Schäden durch die dem Vertrag zugrunde liegenden Gefahren und auch gegen einfache Diebstahl. Gegen einfache Diebstahl und Sturm besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Schilder entweder fest mit dem Gebäude bzw. mittels einer stabilen Kette mit dem Gebäude verbunden oder mit dem Gehweg fest verankert sind. Die Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 500 EUR.

AG / B 0401621/ 16

Arzttaschen gegen Entwendung durch einfache Diebstahl und Beschädigung

Abweichend von Teil B § 1 Abs. 4 AG ersetzt der Versicherer auch durch einfache Diebstahl entwendete Arzttaschen und deren Inhalt bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Arzttaschen sowie deren Inhalt (ohne Bargeld) gelten gegen sonstige Beschädigung mitversichert.

AG / B 050001 / 16

Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. In Erweiterung zu Teil B § 1 AG 2016 sind Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen mitversichert.
2. Nicht versichert sind Fermentationsschäden an Silagen und in Biogasanlagen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG / B 050002 / 16

Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. In Erweiterung von Teil B § 1 AG 2016 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchsstelle und an den Schmelzmassen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG / B 050050 / 16

Entschädigungsgrenze zu Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung

- Die Entschädigung ist für Brandschäden,
- a) die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden,
 - b) an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird, auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG / B 050201 / 16

Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

1. In Erweiterung zu Teil B § 1 AG 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG / B 060002 / 16

Automatendiebstahl

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Soweit die Versicherung von Automaten vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Inhaltes durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat. Dabei entstandene Schäden am Automaten selbst oder an dessen Inhalt sind mitversichert. Schäden durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert.

AG / B 070151 / 16

Regenfallrohre

Als Leitungswasser im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Versicherer ersetzt auch Frost- und sonstige Bruchschäden an diesen Rohren.

Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

AG / B 130101 / 16

Pauschalversicherung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Abweichend von Teil C „Begriffsbestimmungen“ der AG 2016 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Anlagen der Elektronischen Einrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Datenverarbeitung (ohne Prozessrechner, Büro-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungs-, Meldetechnik, elektronische Kassen und Waagen (ohne

Großwiegeeinrichtungen) sowie auf Systemprogrammdaten.

AG / B 130102 / 16

Ausschluss Diebstahl bei Schäden an elektronischen Einrichtungen

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Abweichend von Teil B § 1 Abs. 4 a) AG 2016 sind Schäden infolge Abhandenkommen der Sachen durch Diebstahl ausgeschlossen.

AG / B 140403 / 16

Ständig im Transportmittel des Versicherungsnehmers befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial

1. In Erweiterung zu Teil B § 7 Nr. 5 AG 2016 sind Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel (Kraftfahrzeuge, Anhänger, Auflieger) des Versicherungsnehmers befinden, auch gegen
 - a) **Diebstahl**
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)
 - aa) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder bb) nach Aufbruch des Transportmittels.
 - b) **Unterschlagung des gesamten Transportmittels**
Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.
 - c) **Raub**
Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Teil B § 1 Abs. 4 AR 2016 erfüllt ist.
 - d) Hinsichtlich a) jedoch nur, sofern
 - aa) zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
 - bb) zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;
 - cc) zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu aa) und bb) das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik sich befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;
 2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG / B 140404 / 16

Erweiterung zu Beraubung auf Transportwegen infolge Erpressung, Betrug

Wenn bei Durchführung eines Transportes von versicherten Sachen mit einem Transportmittel (Kraftfahrzeuge, Anhänger, Auflieger) des Versicherungsnehmers, der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so

leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

AG / B 150101 / 16
Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 9 Nr.7 AG 2016) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegen-übergestellt.
2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

AG / B 150102 / 16
Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 9 Nr.7 AG 2016) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegen-übergestellt.
2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

AG / B 150301 / 16
Sachen auf Baustellen

In Erweiterung von Teil B § 7 Nr. 5 AG 2016 sind Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

AG / B 150302 / 16
Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern

1. Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von Teil B § 5 AG 2016 auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz.
2. Soweit dies vereinbart ist, gilt eine von Teil B § 5 AG 2016 abweichende Entschädigungsgrenze.

AG / B 150303 / 16
Selbständige Außenversicherung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsortes durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub (siehe Teil B § 1 Nr. 4 AG 2016) sowie Sturm und Hagel ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

AG / B 150401 / 16
Örtlicher Geltungsbereich

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Als Versicherungsort für Schäden in Verbindung mit der abhängigen Außenversicherung nach Teil B § 7 Nr. 5 AG 2016 die im Versicherungsvertrag genannten Staaten.

AG / B 150501 / 16
Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

Abweichend von Teil B § 7 Nr. 3 AG 2016 sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

AG / B 150550 / 16

Aufbewahrungsvorschriften Bargeld, Urkunden, Wertsachen

1. Die Entschädigung für
 - a) Bargeld, Urkunden;
 - b) Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge;
 - c) andere Sachen, für die dies besonders vereinbart ist; ist je Behältnis auf die in Nr. 2 und Nr. 3 aufgelisteten Wertschutzräumen/Wertschutzschränken begrenzt.
2. Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzräumen:

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzraum		Summengrenzen	
VdS-Grad	Sicherheitsstufe nach VDMA 24990	ohne EMA ¹⁾ bis Euro	mit EMA ¹⁾ bis Euro
I-IV	-	-	-
V (EX) ²⁾	Wertschutzraum	250.000	500.000
VI (EX) ²⁾	-	375.000	750.000
VII (EX) ²⁾	Panzerraum	500.000	1.000.000
VIII (EX) ²⁾	-	750.000	1.500.000
IX (EX) ²⁾	Tresorraum LT 0 Kleintresorraum	1.000.000	3.000.000
IX KB X (EX) ²⁾	Tresorraum LT 1 Tresorraum T 1	1.000.000	4.000.000
XKB XI (EX) ²⁾ (EX) ²⁾	Tresorraum LT 1 KB Tresorraum T 10 (EX) Tresorraum T 20 (EX) Tresorraum T 2	1.000.000	5.000.000
XI KB XII (EX) ²⁾ (EX) ²⁾	Tresorraum T 10 KB (EX) Tresorraum T 20 KB (EX)	1.000.000	7.500.000
XII KB XIII (EX) ²⁾	-	1.000.000	10.000.000
XIII KB (EX) ²⁾	-	1.000.000	10.000.000

- 1) Die genannten Zeichnungsempfehlungen gelten nur in Verbindung mit einer vom Verband der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn der Raum allseits auf Durchstieg sowie die Tür zusätzlich auf Öffnen und Verschluss gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht werden.
- 2) Wertschutzräume der Widerstandsgrade V bis XIII werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

3. Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzschränken:

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzschränk		Summengrenzen	
Widerstandsgrad nach VdS oder DAR ¹⁾	Sicherheitsstufe nach VDMA 24990	ohne EMA ³⁾ bis Euro	mit EMA ³⁾ bis Euro
I ³⁾	Stahl-schrank B	20.000	30.000
I ³⁾	Wertschrank C1 (F)	30.000	50.000
II ³⁾	Wert-schrank C2 (F) Gepanzerter Geldschränke Geldschränke inheit GE I	50.000	100.000
III ³⁾	Panzer-Geldschränke D10 Panzer-Geldschränke D1 Geldschränke inheit GE II	100.000	200.000
IV	Panzer-Geldschränke D20 Panzer-Geldschränke D2	150.000	300.000
IV KB V (EX) ⁴⁾	-	250.000	500.000
V KB VI (EX) ⁴⁾	Panzer-Geldschränke E10 Panzer-Geldschränke E	375.000	750.000
VI KB VII (EX) ⁴⁾	-	500.000	1.000.000
VII KB VIII (EX) ⁴⁾	-	500.000	1.000.000
IX (EX) ⁴⁾	-	500.000	1.000.000
X (EX) ⁴⁾	-	500.000	1.000.000

1) Freistehende Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht von weniger als 1000 kg müssen entsprechend den Montageanweisungen des Herstellers verankert werden.

2) Freistehende Schränke dieser Art mit einem Eigengewicht von weniger als 300 kg gelten als „anderer Verschluss“.

3) Die genannten Zeichnungsempfehlungen gelten nur in Verbindung mit einer von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn das Behältnis gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht wird.

4) Wertschutzschränke der Widerstandsgrade V bis X werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

AG / B 160201 / 16 Büchereien

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis 3 ergeben sich aus Teil A § 8 AG 2016.

AG / B 160202 / 16 Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 AG 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 AG 2016.

AG / B 160203 / 16 Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel AG / B 160202 / 16 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel AG / B 160202 / 16 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

AG / B 160204 / 16 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 8 AG 2016, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 AG 2016. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 30 Tagen überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

AG / B 160205 / 16 Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 AG 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 AG 2016.

AG / B 160206 / 16 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

AG / B 160207 / 16 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmzeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ

- vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuseigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
- Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40% Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen

Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 AG 2016.

AG / B 160208 / 16

Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der "Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt" im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
 2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 AG 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 AG 2016.

AG / B 160209 / 16

Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
 2. Der Versicherungsnehmer hat
- a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;

- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 AG 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 AG 2016.

AG / B 160210 / 16 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftzeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 AG 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 AG 2016.

AG / B 160211 / 16 Außenbewachung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftzeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren durch diesen betätigen zu lassen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 AG 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 AG 2016.

AG / B 160212 / 16 Innenbewachung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftzeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen

aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 AG 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 AG 2016.

AG / B 160213 / 16

Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

1. Der Versicherungsnehmer hat regelmäßig Revisionen / Inspektionen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besondere Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
2. Die maßgeblichen Revisions- / Inspektionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Intervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen / Inspektionen in folgenden Intervallen durchzuführen:
 - a) Für Turbinen gilt:
 - aa) 4 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - bb) 5 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - cc) 6 Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung nach den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.
 - b) Für Elektromotoren jeweils nach 30.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach 6 Jahren. Die Intervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantierevision / Inspektion.
 3. Vor jeder Revision / Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten daran teilnehmen kann.
 4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der versicherten Sachen mitzuteilen.
 5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A § 8 AG 2016 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A § 9 AG 2016. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

AG / B 160301 / 16

Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.

2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (Teil A § 20 AG 2016) begangen werden.

AG / B 170201 / 16

Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

AG / B 170202 / 16

Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

AG / B 170203 / 16

Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

AG / B 170204 / 16

Verkaufspreis für Tabake

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte

Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.

2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

AG / B 170205 / 16

Biervorräte von Brauereien

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind und dem Käufer noch nicht übergeben sind, gilt:
 - a) Versicherungswert ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach a).
 - c) Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach a) und b) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

AG / B 170206 / 16

Malzvorräte von Brauereien

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

AG / B 170207 / 16

Malzvorräte von Handelsmälzereien

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt

- beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind und dem Käufer noch nicht übergeben sind, gilt:
 - a) Versicherungswert ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach a).
 - c) Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach a) und b) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

AG / B 170208 / 16

Medien der Unterhaltungselektronik

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis 4 ergeben sich aus Teil A § 8 AG 2016.

AG / B 170250 / 16

Second Hand Waren

1. Abweichend von Teil B § 8 Nr. 2 b) AG 2016 ist Versicherungswert für gebrauchte Waren der Einkaufspreis des Versicherungsnehmers, der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles oder der erzielbare Verkaufspreis; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand dieser Sachen ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall nicht gleichzeitig mit den

versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis Nr. 3 ergeben sich aus Teil B § 11 Nr.23, VSG 2016.

AG / B 170401 / 16

Kunstgegenstände

1. Kunstgegenstände (wie z.B. Gemälde, Drucke, Aquarelle, Stiche, Skulpturen, Plastiken, Orientteppiche und Gobelins usw.), Sammlungen und Antiquitäten (Möbel mit einem Alter von mindestens 100 Jahren), die der Einrichtung und Raumgestaltung dienen, gelten bis zu einem Einzelwert von 3.000 EUR und bis zu einem Gesamtwert von 30.000 EUR mitversichert.
2. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
3. Übersteigt der Einzel-oder Gesamtwert der Kunstgegenstände den maximalen Wert nach Abs. 1 besteht kein Versicherungsschutz.

AG / B 170601 / 16

Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:
Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

AG / B 170602 / 16

Versicherungssumme für Steuer und Zoll

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Versicherungswert der Position für Steuer und Zoll ist der volle Betrag, der für die unter einer besonders bezeichneten Position versicherten Vorräte bei ihrer Versteuerung oder Verzollung zu entrichten sein würde.
2. Entschädigung wird jedoch nur geleistet, soweit wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

AG / B 170701 / 16

Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der nach (Sammel-) Versicherungsschein versicherten Waren und Vorräte wird eine im Vertrag besonders aufgeführte Versicherungssumme für die vereinbarte Zeit festgesetzt.
2. Sofern summarische Versicherung sowie die Summenanpassung vereinbart gilt, gilt dies nicht für Waren und Vorräte.
3. Will der Versicherungsnehmer für die in Nr. 1 genannte Versicherung die Versicherungssumme vermindern oder will er diese Versicherung aufheben oder bei Ablauf nicht fortsetzen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des Kreditgebers, für das der Versicherer einen Sicherungsschein erteilt hat.
2. Die Einwilligung muss bei dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt eingegangen sein, in dem die Vertragsänderung oder der Vertragsablauf wirksam werden soll.
3. Im Versicherungsfall ist zunächst der Entschädigungsbetrag für den dem Kreditgeber

sicherungshalber übereigneten Teil der Vorräte unter Berücksichtigung der hierfür gemäß Nr. 1 festgesetzten besonderen Versicherungssumme zu ermitteln. Die Entschädigung gemäß Satz 1 ist in voller Höhe auf den Betrag der Entschädigung anzurechnen, die für die Gesamtheit der Vorräte festgestellt wird.

5. Bleibt die in Nr. 2 der Klausel AG / B 190302 / 14 „Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte“ genannte Stichtagssumme unter der in vorliegendem Vertrag besonders festgesetzten Versicherungssumme, so tritt für diese Vorräte die besondere Versicherungssumme an die Stelle der Stichtagssumme.

AG / B 180001 / 16

Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Eine vereinbarte summarische Versicherung nach AG / B 180004 / 16 sowie Summenanpassung gilt nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
5. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.
6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

AG / B 180002 / 16

Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Eine vereinbarte summarische Versicherung nach AG / B 180004 / 16 sowie Summenanpassung gilt nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.
5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

AG / B 180003 / 16

Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen - Inhalt

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass die Vereinbarung „Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen“ getroffen ist und das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.

3. Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert der vereinbarten Preisbasis ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.
Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.
5. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

AG / B 180004 / 16

Summarische Versicherung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:
Versicherte Sachen für die dies vereinbart ist, sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

Neu: Die Summarische Versicherung ist in den AG nicht ausdrücklich enthalten. Hiermit ist klargestellt, dass einzelne Positionen (wie im Kleingewerbe üblich) auch summarisch deklariert werden können.

AG / B 180005 / 16

Summenanpassung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Summenänderung nach Index
Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (Teil B § 3 AG 2016) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (Teil B § 5 AG 2016) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.
Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
2. Information über Änderungen
Die gemäß Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
3. Tarifprämien
Die aus den Versicherungssummen gemäß Nr. 2 sich ergebenden erhöhten Prämien dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifprämien nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifprämien auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.
4. Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

5. Unterversicherung
Die Bestimmungen über Unterversicherung (Teil B § 9 Abs. 7. AG 2016) bleiben unberührt.
6. Widerspruchsrecht
Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
7. Aufhebungsrecht
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.
8. Überversicherung
Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

AG / B 190101 / 16

Manuskripte bei Verlagen und Druckereien

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalls zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

AG / B 190102 / 16

Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden

gekommenen vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalls maßgebend.

AG / B 190103 / 16

Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Abweichend von Teil B § 9 Nr. 1 AG 2016 ist die Entschädigung für Schäden an versicherten Anlagen der elektronischen Einrichtung auf den Zeitwert begrenzt.
2. Nr. 1 gilt nicht für
 - a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations- und Medizintechnik sowie
 - b) für sonstige elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte, welche kein Zubehör oder Bestandteil zu Maschinen sind, wenn für diese Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile bezogen werden können.

AG / B 190104 / 16

Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung

(bei gleichzeitiger Vereinbarung der Klausel AG / B 130101 / 16)

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Abweichend von Teil B § 9 Nr. 1 AG 2016 ist die Entschädigung für Schäden an versicherten Anlagen der elektronischen Einrichtung auf den Zeitwert begrenzt, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

AG / B 190501 / 16

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den AG 2016 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden nicht mehr als 250.000 EUR beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

AG / B 190502 / 16 Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Eine vereinbarte summarische Versicherung nach AG / B 180004 / 16 sowie Summenanpassung gilt nicht für Positionen nach Nr. 1.
2. Entschädigungsgrenze für die versicherten Waren und Vorräte ist die für Waren und Vorräte vereinbarte Versicherungssumme.
3. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Waren und Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

4. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
5. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 3 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
6. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
7. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
8. Neben Nr. 5 und Nr. 7 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in Teil B § 9 Nr. 7 AG 2016 nicht anzuwenden.
9. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt. Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

AG / B 190503 / 16

Stichtagsversicherung für Speditionsgüter

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

1. Eine vereinbarte summarische Versicherung nach AG / B 180004 / 16 sowie Summenanpassung gilt nicht für Positionen nach Nr. 1.
2. Entschädigungsgrenze für die versicherten Speditionsgüter ist die für die Speditionsgüter vereinbarte Versicherungssumme.

3. Der Versicherungswert, den die versicherten Speditionsgüter an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme). Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Speditionsgüter ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.
4. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
5. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 3 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
6. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
7. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
8. Neben Nr. 5 und Nr. 7 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in Teil B § 9 Nr. 7 AG 2016 nicht anzuwenden.
9. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienansatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt. Ergibt sich während des Versicherungsjahrs, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

AG / B 190504 / 16

Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Bei Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung ist für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 9 Nr. 7 AG 2016) nur auf die Position technische Betriebseinrichtung abzustellen; eine summarische Versicherung gilt hier nicht.

AG / B 190505 / 16

Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für die Pauschalversicherung für Anlagen der elektronischen Einrichtung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Bei Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung ist für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 9 Nr. 7 AG 2016) nur auf die versicherten Sachen nach Klausel AG / B 130101 / 16 abzustellen; eine summarische Versicherung gilt hier nicht.

AG / B 190801 / 16

Höchstentschädigung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Die Entschädigung für Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).

AG / B 190802 / 16

Höchstentschädigung für Ertragsausfallschäden

Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

Die Entschädigung für Ertragsausfallschäden (siehe Teil B § 5 AG 2016) ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).

AG / B 990001 / 16

Neuwertentschädigung ("goldene Regel")

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt die Entschädigung für versicherte Betriebseinrichtung, die sich in ständigem betrieblichem Gebrauch befindet, voll funktionsfähig ist und regelmäßig gewartet wird - unabhängig von ihrer Abnutzung - grundsätzlich zum Neuwert.

AG / B 990003 / 16

Bedingungsanpassungsklausel ("Update-Klausel")

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

AG / B 990004 / 16

Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 15 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht,

1. aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr
2. wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt

Wird in diesem Fall eine prämiengeschuldigte Versicherung anderweitig nicht mitversicherter Grundgefahren, bzw. eine Summennachversicherung beantragt und vom Versicherer bestätigt, greift die Konditions- und Summandifferenzdeckung.

Die Konditions- und Summandifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

AG / B 9900005 / 16

Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen von den bei Vertragsabschluss oder Eintritt des Schadens vom GDV empfohlenen Versicherungsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.